

Weisung 202306014 vom 27.06.2023 – Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) im SGB II – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen

Laufende Nummer: 202306014

Geschäftszeichen: FGL12 – II – 1212; FGL11 - 5530.2 / 5531 / 5390.1 / 5400.1 / 3313 / 75081/ 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.07.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Information 202304002 vom 03.04.2023 – Bürgergeld-Gesetz: Umsetzung von Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus zum 01.07.2023 (inkl. Förderung von Bestandsfällen)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202102004 vom 08.02.2021 – Förderung beruflicher Weiterbildung im SGB II – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen
- Fachliche Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III

Zusammenfassung

Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden die Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung, insbesondere für Geringqualifizierte umfangreich weiterentwickelt. Die Fachlichen Weisungen FbW im SGB II wurden an die geänderte Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Demographie, Dekarbonisierung und Digitalisierung, inklusive der Entwicklungen bei Künstlicher Intelligenz, führen zu einer Transformation der Arbeitswelt, die die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen von Beschäftigten entscheidend verändern und erhebliche qualifikatorische Anpassungen notwendig machen.

Durch den Strukturwandel am Arbeitsmarkt wird sich insbesondere die Situation für Menschen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss (Geringqualifizierte) weiter verschlechtern. Schon heute gilt: je geringer die Qualifikation, desto höher ist das Risiko, arbeitslos zu sein oder zu werden. Die Arbeitslosenquote liegt fast fünfmal so hoch wie bei Personen mit beruflicher Ausbildung. So verfügten im Rechtskreis SGB II in 2022 ca. [67 Prozent der ELB](#) nicht über einen Berufsabschluss. Das Risiko, arbeitslos zu werden oder langfristig zu bleiben, steigt unter diesen Rahmenbedingungen zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund kommen der Aus- und Weiterbildung sowie der öffentlichen Weiterbildungsförderung eine immer wichtigere Rolle zu.

Es gilt gleichermaßen, durch zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen die langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu sichern sowie nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung zu ermöglichen. Im Interesse eines lebenslangen Lernens soll aber auch informelles, anlassbezogenes Lernen ggü. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) thematisiert und in geeigneter Weise unterstützt werden.

2. Auftrag und Ziel

Mit dem 12. SGB-II-Änderungsgesetz („Bürgergeld-Gesetz“), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurde der in den letzten Jahren beschrittene Weg des Gesetzgebers (AWStG, QCG, Arbeit-von-morgen-Gesetz), konsequent fortgesetzt.

Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs im SGB II schafft die rechtlichen Voraussetzungen, dass möglichst viele Leistungsberechtigte im SGB II eine Weiterbildung erlangen können, um dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Darüber hinaus wurden zusätzliche rechtliche Möglichkeiten geschaffen, die die Qualifikation von Geringqualifizierten und ihre nachhaltige Integration verstärkt unterstützen, gezielte Anreize setzen und damit einen weiteren Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs leisten.

Bei diesen Leistungen handelt es sich im Einzelnen um:

- Einführung eines Weiterbildungsgeldes bei Teilnahme an abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung
- Verstetigung der Weiterbildungsprämie
- Flexibilisierung des Verkürzungsgebots bei abschlussorientierter Weiterbildung
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Förderung von Grundkompetenzen
- Einführung eines Bürgergeldbonus für die Teilnahme an nicht abschlussorientierter Weiterbildung mit einer Mindestdauer von acht Wochen
- Gesetzliche Normierung der Förderbarkeit notwendiger sozialpädagogischer Begleitung

Für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) gilt es, die umfangreichen Fördermöglichkeiten im Bereich der beruflichen Weiterbildung zu nutzen und in die Qualifizierung, insbesondere von Geringqualifizierten, zu investieren. Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, um ELB nachhaltig zu integrieren und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen im Intranet und im [Internet](#) zur Verfügung.

BK-Vorlagen wurden entwickelt bzw. angepasst. Die Abbildung in COSACH steht für die Umsetzung und Dokumentation ab dem 17.07.2023 zur Verfügung.

Die Fachlichen Weisungen zum Bürgergeldbonus sowie die FAQ AFBG werden im Sinne einer redaktionellen Änderung noch einmal angepasst, um die Voraussetzungen für eine Zahlung der Leistungen Bürgergeldbonus, Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie im Zusammenhang mit AFBG-Förderungen eindeutig zu beschreiben und eine Harmonisierung mit den Fachlichen Weisungen FbW zu erreichen.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift